Genossenschaftsverband Bayern

Stand: 12. August 2026

Positionen des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB) für das Bundesministerium der Finanzen

1. Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen

Hintergrund: Am 18.05.2026 wurde die EU-Verbraucherkreditrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Nach europäischem Recht gibt es bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen keine Formvorgaben. Der deutsche Gesetzgeber entschied sich jedoch dafür, das Schriftformerfordernis beizubehalten. Für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge wird die Schriftform hingegen EU-konform am 20.11.2026 abgeschafft.

Problem: Es erschließt sich nicht, warum das Schriftformerfordernis bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen explizit beibehalten wird. Die Flexibilität der Verbraucher in einer zunehmend digitalisierten Welt kann so nicht vollständig gewährleistet werden. Mit Blick auf einen einheitlichen Binnenmarkt, bringt dies Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Mitgliedstaaten, wenn einzelne Mitgliedstaaten entgegen der wachsenden Digitalisierung weiterhin Formerfordernisse aufstellen. Dies gilt umso mehr, als solche Formerfordernisse den Ausdruck der Vertragsunterlagen erfordern und folglich eine Menge Papier entgegen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und wider Umweltgesichtspunkten produziert wird. Darüber hinaus ist der Verbraucher, genauso wie bei Allgemein-Verbraucherdarlehen auch, vor Übereilung ausreichend durch das Widerrufsrecht geschützt.

Lösung: Der deutsche Gesetzgeber sollte auch bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen auf das Schriftformerfordernis verzichten.

2. Widersprüchliche Regelungen zur Aufzeichnung elektronischer Kommunikation im Wertpapier- und Kreditrecht

Hintergrund: Weder die Wohnimmobilienkredit- noch die Verbraucherkreditrichtlinie fordern eine Aufzeichnung elektronischer Kommunikation, also insbesondere von Telefon- und Videogesprächen, obwohl dies im modernen Bankgeschäft mittlerweile alltäglich sein dürfte. Lediglich die Wertpapier-Richtlinie MiFID II fordert eine solche Aufzeichnung.

Problem: Die Aufzeichnungspflicht stellt einen Fremdkörper im europäischen Verbraucherschutzrecht dar. Für die Ungleichbehandlung zur Wohnimmobilienkredit- bzw. zur Verbraucherkreditrichtlinie besteht kein sachlicher Grund. Verbraucher werden in beiden Bereichen durch umfangreiche Informationspflichten geschützt. Im Wertpapiergeschäft kommt im Fall einer Anlageberatung die Pflicht zur Erteilung einer Geeignetheitserklärung hinzu, was über die Anforderungen im Kreditrecht deutlich hinausgeht.

Zudem fehlt ein belastbarer Nachweis, dass die flächendeckende Aufzeichnung von Beratungs- und Kundengesprächen den Verbraucherschutz tatsächlich verbessert. Wäre ihr Nutzen evident, hätte der europäische Gesetzgeber vergleichbare Pflichten auch auf andere beratungsintensive Finanzdienstleistungen erstreckt.

Demgegenüber verursacht die Aufzeichnungspflicht erhebliche technische, organisatorische und datenschutzrechtliche Belastungen für Institute, beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und Beratern und erschwert moderne digitale Beratungsformen."

Lösung: Der deutsche Gesetzgeber sollte sich auf europäischer Ebene für die Abschaffung der Pflicht zur Aufzeichnung elektronischer Kommunikation nach Art. 16 Abs. 7 MiFID II einsetzen.

3. Verzicht auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen im Wertpapiergeschäft (sog. Behaltensklausel) ermöglichen

Hintergrund: Im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Wertpapierdepots ist eine Zusatzvereinbarung über den „Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen" zu treffen. Hintergrund dieser Regelung ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.01.2014 (Az.: XI ZR 355/12). Mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat dieser die Wirksamkeit einer entsprechenden Vereinbarung / Klausel bestätigt (Rechtsgrundlage: Art. 24 Abs. 9 RL 2014/65/EU und §70 WpHG, §6 WpDVerOV).

Problem: Seither wird verbandsseitig empfohlen (BVR-Rundschreiben vom 10.09. und 19.10.2015), eine entsprechende Vereinbarung (DG Verlag Nr. 260 180) mit den Bestandswertpapierkunden zu treffen und bei Neukunden eine solche zur Grundlage der Geschäftsbeziehung zu machen.

Lösung: Aufsichtsrechtlich wird in §70 Absatz 1 WpHG vorausgesetzt, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen Zuwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen behalten dürfen, falls diese für den Kunden qualitätsverbessernd sind. Zivilrechtlich besteht insofern jedoch eine gesetzliche Regelungslücke. Diese soll mittels des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung auf der Grundlage der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofes geschlossen werden. Eine grundsätzliche gesetzliche Klarstellung würde den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung und den damit verbundenen Erläuterungsaufwand gegenüber dem Kunden obsolet machen sowie zur Rechtssicherheit beitragen.

4. Dauerzulagenantrag auch bei Wohnungsbauprämie erlauben

Hintergrund: Beim Riestervertrag kann der Zulagenantrag als Dauerzulagenantrag gestellt werden.

Problem: Bei der Wohnungsbauprämie kann ein Zulagenantrag als Dauerauftrag nicht gestellt werden. Die Prämie gemäß §4 Wohnungsbau-Prämiengesetz ist daher zeit- und kostenintensiv jährlich zu beantragen.

Lösung: Auch bei der Wohnungsbauprämie sollte ein Dauerzulagenantrag gestellt werden können. Das erspart dem Bürger die jährliche manuelle Beantragung, die teilweise noch in Papierform erfolgt. Der Verzicht würde den Bürger und die Unternehmen von bürokratischen Kosten entlasten. Weiterhin stellt es einen Beitrag zur Ressourceneinsparung dar, da vielfach auf die papierhafte Beantragung verzichtet werden kann und gegebenenfalls notwendige jährliche Anschreiben ebenfalls entfallen können.

5. Abschlussprüfung nach §84 WpHG lockern

Hintergrund: Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht eine jährliche Überprüfung der Einhaltung der in §84 WpHG genannten Anforderungen vor.

Problem: Die Prüfung zielt darauf ab, Schäden für Anleger, insbesondere durch den Konkurs von Investmentgesellschaften, abzuwenden. Allerdings macht es keinen Sinn, eine Prüfung bei Wertpapierhandelsinstituten durchzuführen, die der gesetzlichen und freiwilligen Einlagensicherung unterliegen.

Lösung: Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte das Recht erhalten, auf die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen des Art. 20 der Richtlinie 2006/73/EG ganz oder teilweise zu verzichten, sofern dafür konkrete Gründe angegeben werden. Dies würde den Prüfungsaufwand für die betroffenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen verringern, ihnen viel bürokratischen Aufwand ersparen und die BaFin entlasten.

6. ESG-Risiken im Risikomanagement (nationale Umsetzung über BRUBEG)

Ausgangslage: In Artikel 76 der CRD VI-Richtlinie werden die „technischen Kriterien für die Organisation und Behandlung von Risiken“ festgelegt. Von den Mitgliedsstaaten wird gefordert, dass gegenwärtige, kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen von ESG-Faktoren vom Leitungsorgan des Instituts im Risikomanagement berücksichtigt werden.
Anforderungen an die fachliche Eignung des Leitungsinstituts werden im Rahmen der Richtlinie nicht gestellt.
Der Artikel 76 CRD VI wurde im Rahmen der nationalen Gesetzgebung in § 26c KWG „ESG-Risiken im Risikomanagement“ überführt.

Problem: Nach unserer Auffassung wurde bei der Umsetzung in mehrfacher Hinsicht echtes Gold-Plating betrieben. Dies möchten wir anhand von zwei Beispielen verdeutlichen.

Beispiel 1:
In Artikel 76 Abs. 1 Unterabschnitt 1 CRD VI wird auf gegenwärtige, kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen von ESG-Risiken Bezug genommen. Ein Mindestzeitzeitraum, für den die ESG-Risiken betrachtet werden sollen, wurde in der Richtlinie nicht festgelegt.
Im Rahmen der nationalen Umsetzung wurde in §26c Abs. 1 Nr. 4 jedoch ein Mindestzeitraum von 10 Jahren vorgegeben.

Beispiel 2:
In Artikel 76 CRD VI wird in den einschlägigen Unterabschnitten zu den ESG-Risiken (Art. 76 Abs. 1 Unterabsatz 1 und 2; Art. 76 Abs. 2 Unterabsatz 3 und 4; Art. 76 Abs. 4 Unterabsatz 2) auf die Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagement durch das Leitungsorgan hingewiesen. Eine Anforderung an die fachliche Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans in Bezug auf ESG-Risiken beinhaltet die Richtlinie nicht.
In der nationalen Umsetzung in § 26c KWG wird jedoch gefordert, dass die Institute eine „fachliche Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung auch in Bezug auf ESG-Risiken und deren Auswirkungen“ sicherstellen müssen.
Zwar wird durch den Verweis auf § 25c Absatz 4 dem Proportionalitätsprinzip hinsichtlich der personellen und finanziellen Ressourcen Rechnung getragen, jedoch sind nach unserer Auffassung die fachlichen Anforderungen an die Geschäftsleitung bei kleinen und großen Instituten identisch.

Lösung: Der nationale Gesetzgeber sollte bei den genannten Beispielen auf Gold-Plating verzichten.

7. Kontenvergleich der BaFin

Hintergrund: Der BaFin-Kontenvergleich beruht auf den Vorgaben des Zahlungskontengesetzes (ZKG) sowie der darauf aufbauenden Vergleichswebsitemeldeverordnung (VglWebMV). Die Regelungen verpflichten Zahlungsdienstleister, für jedes angebotene Zahlungskonto bestimmte Stammdaten sowie Daten zu den gesetzlich festgelegten Vergleichskriterien an die BaFin zu melden. Aus der Anlage der VglWebMV ergeben sich 27 Vergleichskriterien mit zahlreichen zugehörigen Datenfeldern. In Summe sind das 61 Datenpunkte.

Problem: Aus Sicht vieler Institute ist insbesondere der hohe laufende Melde- und Pflegeaufwand problematisch. Die Verordnung verlangt die regelmäßige Bereitstellung und Aktualisierung einer Vielzahl von Stammdaten und Produktmerkmalen für sämtliche angebotenen Kontomodelle. Fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Meldungen können zudem zu Bußgeldern führen, was für kleinere Häuser einen zusätzlichen Compliance-Aufwand verursacht. Hinzu kommt, dass der Vergleich vor allem Preis- und Leistungsmerkmale abbildet, während Faktoren wie persönliche Beratung, regionale Präsenz oder die genossenschaftliche Ausrichtung kaum berücksichtigt werden. Mehrere Banken wurden seit Anfang 2026 bereits wegen fehlerhafter Meldungen sanktioniert, was die praktische Belastung der Institute verdeutlicht. Staatliches Handeln ist zudem nicht erforderlich, um den Zweck einer besseren Marktübersicht zu gewährleisten. Private Anbieter wie Check24 bieten Vergleichswebseiten an, die deutlich übersichtlicher gestaltet sind als das behördliche Angebot.

Lösung: Vor diesem Hintergrund erscheint eine Evaluation des BaFin-Kontenvergleichs sinnvoll. Es sollte geprüft werden, wie intensiv die Plattform tatsächlich genutzt wird, welche Reichweite sie im Vergleich zu etablierten privaten Vergleichsportalen erzielt und welchen konkreten Mehrwert sie für Verbraucher schafft. Gerade weil die gesetzlichen Meldepflichten für die Institute mit erheblichem Aufwand verbunden sind, wäre eine belastbare Bewertung des Verhältnisses von regulatorischen Kosten und tatsächlichem Nutzen angezeigt.